

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 30. November 2019 aufgrund des § 15 Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2019 (GVBl. S. 5), BS 2122-1, die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 15. Januar 2020 (Aktenzeichen 3126-0005#2020/0002-0601 6310.0002) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer

§ 1 Wahlverfahren¹

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, das in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks eingetragen ist.
- (2) Jedes Kammermitglied kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes, für das die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Bezirks Zahnärztekammern von Amts wegen.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (4) Nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar ist ferner, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3 Wahlbezirke

- (1) Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer werden vier Wahlbezirke gebildet.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

- (2) Wahlbezirke sind die Bereiche der vier Bezirkszahnärztekammern. Wahlbezirk I umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Koblenz, Wahlbezirk II umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Pfalz, Wahlbezirk III umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen, Wahlbezirk IV umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier.

§ 4 Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahl werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer ein Hauptwahlleiter sowie ein Stellvertreter für den Bereich der Landes Zahnärztekammer und auf Vorschlag der Vorstände der Bezirks Zahnärztekammern ein Bezirkswahlleiter sowie ein Stellvertreter für jeden Wahlbezirk bestellt.

§ 5 Wahlausschüsse

- (1) Für den Bereich der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz wird ein Hauptwahlausschuss und in jedem Wahlbezirk ein Bezirkswahlausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptwahlausschuss besteht aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer berufen werden. Für den Hauptwahlleiter sowie für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Jede Bezirks Zahnärztekammer muss im Hauptwahlausschuss vertreten sein. Dem Hauptwahlausschuss dürfen Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse nicht angehören.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die vom Vorstand der jeweiligen Bezirks Zahnärztekammer berufen werden. Für den Bezirkswahlleiter sowie für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Dem Bezirkswahlausschuss dürfen Mitglieder des Hauptwahlausschusses nicht angehören.
- (4) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens ein Beisitzer oder sein Stellvertreter anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (6) Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse (Haupt- und Bezirkswahlausschüsse) haben die Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Zutritt.

§ 6 Wahltag

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer bestimmt den Tag, an dem spätestens um 12 Uhr der Wahlbrief beim Bezirkswahlleiter eingegangen sein muss.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Jede Bezirks Zahnärztekammer erstellt ein Wählerverzeichnis für ihren Wahlbezirk. Die Landes Zahnärztekammer berechnet daraus die den Bezirks Zahnärztekammern nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden die am 70. Tag vor dem Wahltag Wahlberechtigten alphabetisch nach ihrem Familiennamen mit Vornamen, Jahrgang, akademischem Grad, Ort der Berufsausübung, bei freiwilligen Kammermitgliedern mit dem Wohnort, eingetragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 62. bis zum 54. Tag vor dem Wahltag in der jeweiligen Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer während der Dienstzeit auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich, spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag, beim Bezirkswahlleiter zu erheben.
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Bezirkswahlausschuss in schriftlicher Form spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag.
- (6) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist bis zum 29. Tag vor dem Wahltag Beschwerde an den Hauptwahlausschuss zulässig. Der Hauptwahlausschuss entscheidet in schriftlicher Form spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde.
- (7) Aufgrund der Entscheidung der Wahlausschüsse sind das Wählerverzeichnis vom Bezirkswahlleiter und die Zahl der der Bezirkszahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung vom Hauptwahlleiter entsprechend zu berichtigen.

§ 8 Bewerberliste

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund einer Bewerberliste für jeden Wahlbezirk.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer hat jeden Wahlberechtigten spätestens am 63. Tag vor dem Wahltag aufzufordern, dem Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären, dass er als Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen werden will.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss nimmt die Bewerber nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis in die Bewerberliste auf.
- (4) Am 49. Tag vor dem Wahltag teilt der Bezirkswahlleiter den Wahlberechtigten seines Bezirks den bis zu diesem Tag erreichten Stand der Bewerberliste mit, fordert unter Hinweis auf die zu besetzenden Sitze in der Vertreterversammlung zu weiteren Bewerbungen auf und weist auf den Tag hin, an dem die Bewerberliste geschlossen wird. Auf § 1 Satz 2 ist hinzuweisen.
- (5) In der Bewerberliste werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 36. Tages vor dem Wahltag dem Bezirkswahlleiter ihre Bereitschaftserklärung schriftlich übermittelt haben. Der Bezirkswahlleiter gibt die Bewerberliste am 35. Tag vor dem Wahltag dem Hauptwahlleiter bekannt und benachrichtigt am gleichen Tag die Bewerber über ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bewerberliste.
- (6) Ein Bewerber, der nicht in die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann bis spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Hauptwahlleiter einlegen. Der Hauptwahlausschuss entscheidet über die Beschwerde schriftlich und berichtigt erforderlichenfalls die Bewerberliste.
- (7) Der Hauptwahlleiter hat die Bewerberlisten der Wahlbezirke spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlankündigung

- (1) Spätestens am 63. Tag vor dem Wahltag gibt die Landeszahnärztekammer bekannt:
 1. das Datum des Wahltages,
 2. die Namen und Anschriften der Wahlleiter und ihrer Stellvertreter,
 3. Zeit und Ort der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 4. die Anzahl der den einzelnen Bezirkszahnärztekammern zustehenden Sitze in der zu wählenden Vertreterversammlung.

- (2) Gleichzeitig unterrichten die Bezirkszahnärztekammern jeden Wahlberechtigten
 1. über dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 2. über die Frist, in der gegen das Wählerverzeichnis Einspruch beim Bezirkswahlleiter eingelegt werden kann,
 3. über den Tag, an dem die Bewerbungen um einen Sitz in der Vertreterversammlung beim Bezirkswahlleiter eingegangen sein müssen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Der Hauptwahlleiter lässt amtlich für jeden Wahlbezirk mit dem Siegel der Landeszahnärztekammer versehene Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung und Nummer des Wahlbezirks,
 2. die Anzahl der dem Wähler zustehenden Stimmen,
 3. die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen aller in der Bewerberliste aufgeführten Bewerber mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis,
 4. den Hinweis,
 - a) dass für jeden gewünschten Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann und
 - b) welche Stimmzettel nach § 15 ungültig sind.

- (2) Ferner hat der Hauptwahlleiter für die amtliche Herstellung grüner Wahlbriefumschläge und roter Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer“ sowie die Anschrift des jeweiligen Bezirkswahlleiters oder der zuständigen Bezirkszahnärztekammer tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz“ versehen sein.

- (3) Der Hauptwahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

§ 11 Zahl der Stimmen

- (1) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie die Bezirkszahnärztekammer, der er angehört, nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sitze in der Vertreterversammlung hat, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen worden sind.

- (2) Ein Wahlberechtigter kann nur Bewerber aus der Bewerberliste seines Wahlbezirks wählen.

§ 12 Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Die ersten gewählten Bewerber in dieser Reihenfolge nehmen die ihrer Bezirkszahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung ein, während die folgenden nachrücken, wenn gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen oder Mitglieder der Vertreterversammlung während der Amtszeit ausscheiden.
- (2) Entfällt auf mehrere Bewerber einer Bewerberliste die gleiche Zahl gültiger Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 13 Nachwahl

Kann ein nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer einer Bezirkszahnärztekammer in der Vertreterversammlung zustehender Sitz nicht besetzt werden, weil ein gewählter Bewerber (§ 12 Absatz 1 Satz 1) nicht zur Verfügung steht, findet in dem entsprechenden Wahlbezirk eine Nachwahl statt. Die Nachwahl muss innerhalb eines Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Wahltag oder dem Freiwerden des Sitzes durchgeführt wird. In der Nachwahl hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie vakante Sitze vorhanden sind. Auf die Nachwahl finden die übrigen Vorschriften der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung findet keine Nachwahl mehr statt.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel neben die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie er Stimmen hat (§ 11 Absatz 1).
- (2) Den ausgefüllten Stimmzettel legt der Wahlberechtigte in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag in den grünen Wahlbriefumschlag, verschließt und übersendet ihn dem Bezirkswahlleiter oder der zuständigen Bezirkszahnärztekammer.

§ 15 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als der Wahlberechtigte Stimmen hat,
 4. aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.
- (2) Wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel befindet, sind diese Stimmzettel ungültig.

§ 16 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Wahl ermittelt der Bezirkswahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt er aufgrund der auf dem grünen Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest und entscheidet in Zweifelsfällen über die

Wahlberechtigung. Wird die Wahlberechtigung vom Bezirkswahlausschuss verneint, so ist der ungeöffnete grüne Wahlbriefumschlag mit Wahlunterlagen bis zu dem in § 19 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

- (2) Nach der Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders wird der grüne Wahlbriefumschlag geöffnet und der in ihm befindliche rote Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine verschlossene Urne gelegt. Die Urne wird geöffnet, nachdem sämtliche rote Wahlumschläge in der Urne durcheinandergemischt sind.
- (3) Sodann ermittelt der Bezirkswahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest, wie viele Stimmzettel insgesamt, wie viele gültige und ungültige Stimmzettel und wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber abgegeben worden sind.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stimmzettel, die grünen Wahlbriefumschläge sowie die roten Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Bezirkswahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.
- (6) Die Niederschrift mit den in Absatz 5 genannten Unterlagen ist alsbald nach der vorläufigen Feststellung des Bezirkswahlergebnisses an den Hauptwahlausschuss zu übersenden.

§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Hauptwahlausschuss überprüft die von den Bezirkswahlausschüssen ermittelten vorläufigen Wahlergebnisse, entscheidet abschließend über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgaben und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Präsident der Landeszahnärztekammer teilt den in die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist bekannt gemacht.

§ 18 Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Hauptwahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptwahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mindestens zwölf Monate nach dem Wahltag in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann können sie vernichtet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

§ 20 Kosten

Die Kosten der Wahlen trägt die Landes Zahnärztekammer, mit Ausnahme der Kosten von Nachwahlen, die von der jeweils betroffenen Bezirks Zahnärztekammer zu tragen sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 26. November 2016 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

Mainz, am 15. Januar 2020



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz